



Landeskriminalamt  
Baden-Württemberg

# Jugendtypische Waffen und Gegenstände



# Impressum

## **Jugendtypische Waffen und Gegenstände**

### **Herausgeber**

Landeskriminalamt Baden-Württemberg  
Taubenheimstraße 85  
70372 Stuttgart  
Telefon 07 11 54 01 -0

© LKA BW 2003, Alle Rechte vorbehalten

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem KTI des LKA BW und den KTU'en der Landespolizeidirektionen in Baden-Württemberg

### **Redaktion und Gestaltung**

Reinhold Ehmig  
Dezernat 422  
Landeskriminalamt Baden-Württemberg  
Telefon 0711 5401-3460  
Fax 0711 5401-3455  
E-Mail dezernat422@lka.bwl.de

### **Fotografie**

Andreas Henkel  
Dezernat 706, Fototechnik  
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

### **Grafische Gestaltung**

Andrea Wenger  
Referat 012  
Landeskriminalamt Baden-Württemberg  
Telefon 07 11 54 01 -2026

### **Druck**

studiodruck GmbH, Nürtingen-Raidwangen

Dezember 2003

# Vorbemerkung

Waffen üben auf viele Kinder und Jugendliche eine besondere Anziehungskraft aus.

Mögen die Anreize aus den Medien kommen oder tatsächlich der vermeintliche Bedarf gesehen werden, sich auf der Straße oder bei Veranstaltungen bewaffnen zu müssen. Letztendlich werden bei Kindern und Jugendlichen häufig Waffen festgestellt, die für den Außenstehenden nur sehr schwer einzuordnen sind. Nicht nur Eltern und Erzieher sind oft verunsichert, wenn sie mit entsprechenden Gegenständen konfrontiert werden.

Um dem Ratsuchenden weiterzuhelfen, wurden in diesem Leitfaden typische Waffen und Gegenstände dargestellt, die bei Minderjährigen häufig gefunden werden. Sie wurden von den Waffensachverständigen der Landespolizeidirektionen und des Landeskriminalamtes in Baden-Württemberg begutachtet und für diese Broschüre in Kurzform beurteilt. Sie können nur einen beispielhaften Überblick darüber geben, welche Dinge von Minderjährigen mitgeführt werden und wie diese einzustufen sind.

Diese Kurzbeurteilung kann jedoch im Einzelfall eine detaillierte Prüfung nicht ersetzen.



# Hinweis

Alle Waffen und Gegenstände, selbst einige erlaubnisfreie Gegenstände, können bei ihrem Einsatz oder unsachgemäßem Gebrauch zum Teil erhebliche bis lebensbedrohliche Verletzungen hervorrufen.

Waffen und Gegenstände, die eigentlich zur Selbstverteidigung mitgeführt werden, haben oftmals zur Folge, dass diese gegen das Opfer selbst eingesetzt werden.

Die Polizei empfiehlt deshalb, grundsätzlich keine Waffen und ähnliche Gegenstände zu tragen.

Wo keine Waffen in eine Konfliktsituation eingebracht werden, kann auch keine Gewalteskalation und Schadensvergrößerung durch Waffen ausgelöst werden.



# Inhalt

Vorbemerkung, Hinweis	3
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	5
Luftdruck-, Federdruck-, CO <sub>2</sub> -Waffen	5
Farbmarkierungswaffen (Paintball-/Gotcha-Waffen)	6
Soft-Air-Waffen (bis 0,08 Joule)	6
Waffenattrappen/Nachbildungen	7
Reizstoffsprühgeräte	7
Tierabwehrspray (Pfefferspray)	8
Elektroschockgeräte	8
<b>Messer</b>	<b>9</b>
Dolche	10
Stilette	10
Bajonette (Seitengewehre)	11
Degen, Säbel	11
Stoßdolche	12
Schmetterlingsmesser (Butterflymesser)	12
Spring- und Fallmesser	13
<b>Hieb Waffen</b>	<b>14</b>
Selbstgefertigte Hieb Waffen	15
Verbotene Hieb- und Stoß Waffen	16
Baseballschläger	17
Würgeholz (Nunchaku)	18
Tragbare Schleudern	18
Wurfsterne (Shuriken)	19
Armbrüste	19
Vom WaffG freigestellte Waffen/Geräte	20
Besonderer Fingerschmuck	21
Laserpointer	21
Pyrotechnische Munition	22
Pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper	22

## Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

## Luftdruck-, Federdruck- (Soft-Air), CO<sub>2</sub>-Waffen



mit Bauartzulassung nach § 8 BeschussG und Zulassungszeichen nach Anlage 1, Abb. 2, 1. WaffV i. d. F. v. 10.03.1987

### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen:

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

#### Führen

- „Kleiner Waffenschein“ und Mitführen von Personalausweis/Pass erforderlich
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

#### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen bei unerlaubtem Führen

#### Besonderheiten

- Schießen außerhalb befriedetem Besitztum erlaubnispflichtig
- Bauartzulassung und Freistellung erlischt bei Abänderungen

1. mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck oder
2. ohne Kennzeichen, aber vor dem 1.1.1970 in den Handel gebracht oder
3. ohne Kennzeichen, aber vor dem 2.4.91 in der ehemaligen DDR gefertigt.

### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

#### Führen

Waffenschein erforderlich

#### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinpflicht

#### Besonderheiten

- Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann; Zuwiderhandlung ist Ordnungswidrigkeit
- Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Abänderungen

## Farbmarkierungswaffen (Paintball-/Gotcha-Waffen)

## Soft Air-Waffen (bis 0,08 Joule)



1. mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck

### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

#### Führen

Waffenschein erforderlich

#### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Altersefordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinpflicht

#### Besonderheiten

- Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann; Zuwiderhandlung ist Ordnungswidrigkeit
- Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Abänderungen

Soft Air-Waffen sind nur dann Spielzeugwaffen, wenn die Geschossenergie nicht mehr als 0,08 Joule beträgt.

### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

#### Führen

Frei ohne Altersbegrenzung



## Waffenattrappen/ Nachbildungen



### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

#### Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

## Reizstoffsprühgeräte



mit amtlichem Zulassungszeichen, z.B.:



### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Frei ab 14 Jahren

#### Führen

Frei ab 14 Jahren

#### Besonderheiten

- Verboten ohne Zulassungszeichen, dann Vergehen
- Schlagstöcke mit integriertem Reizstoffsprühgerät mit Zulassung sind als Hieb Waffen (siehe Seite 15) einzustufen

## Tierabwehrspray (Pfefferspray)



Nur zur Anwendung gegen Tiere bestimmt. Wird vom Waffengesetz nicht erfasst, daher keine amtliche Zulassung erforderlich.

### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

#### Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

## Elektroschockgeräte



Elektroschockgeräte bedürfen einer Zulassung und eines amtlichen Prüfzeichens.

### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

#### Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

#### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen

#### Bemerkungen

- Der Umgang mit Geräten ohne amtliche Zulassung ist bis längstens 31.12.2003 zulässig, danach sind es verbotene Gegenstände.
- Die Ausgestaltung des amtlichen Prüfzeichens ist zur Zeit noch nicht bekannt.



# Messer

## 1. Grundsätzliches

Messer fallen dann unter das Waffengesetz, wenn es sich nach ihrer Zweckbestimmung um Hieb- und Stichwaffen handelt. Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart des Messers zum Ausdruck kommt. Das heißt, ein Messer ist dann als Waffe anzusehen, wenn seine Machart darauf schließen lässt, dass es in erster Linie dafür bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen

**Für Hieb- und Stichwaffen gelten grundsätzlich folgende rechtlichen Bestimmungen.**

### **Erwerben, Besitzen**

Frei ab 18 Jahre

### **Führen**

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

### **Strafbarkeit**

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Altersefordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

### **Besonderheit**

Bestimmte Arten von Messern sind unabhängig von ihrer Zweckbestimmung einer gesonderten Regelung unterworfen (Spring-, Fall- und Butterflymesser sowie Faustdolche).

## Besondere Regelungen

Neben der Kategorie Hieb- und Stichwaffe gibt es Messerarten, die entweder grundsätzlich verboten sind oder für die besondere Regelungen gelten. Alle übrigen Messer sind Gebrauchsmesser und unterliegen als solche keinen waffenrechtlichen Einschränkungen, also

### **Erwerben, Besitzen**

Frei ohne Altersbegrenzung

### **Führen**

Frei ohne Altersbegrenzung

Bei den meisten Messerarten ist die Zweckbestimmung klar ersichtlich. Ist dies nicht gegeben, muss die Waffeneigenschaft im Einzelfall geprüft werden.

## **2. Typische Stichwaffen (Waffeneigenschaft unzweifelhaft gegeben)**

# Messer

## Typische Stichwaffen

1. Dolche



**Kennzeichen**

Durchgehend beidseitig geschliffene Klinge

2. Stilette



**Kennzeichen**

Schmale, spitz zulaufende Klinge

# Messer

## Typische Stichwaffen

3. Bajonette (Seitengewehre)



4. Degen, Säbel



# Messer mit gesonderter Regelung

## 1. Stoßdolche



Feststehendes Messer mit quer zur Klinge verlaufendem Griff, unabhängig von der Größe

### **Erwerben, Besitzen**

Verboten

### **Führen**

Verboten

Strafbarkeit

Vergehen

Besonderheit: Ausnahme vom Verbot für Jäger und pelzverarbeitendes Gewerbe entsprechend § 40 Abs. 3 WaffG

## 2. Faltmesser (Butterflymesser)



mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen

### **Rechtliche Bestimmungen**

### **Erwerben, Besitzen**

Verboten

### **Führen**

Verboten

### **Strafbarkeit**

Vergehen

# Messer mit gesonderter Regelung

## 3. Springmesser



Springmesser mit nach vorn herauspringender und arretierender Klinge sind grundsätzlich verboten.

Für Messer mit seitlich herauspringender Klinge gelten eigene Bestimmungen, wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- nicht länger als 8,5 cm ist,
- in der Mitte nicht schmaler ist als 20 v. H. ihrer Länge,
- nicht zweiseitig geschliffen ist und
- einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt.

In diesem Fall gilt: siehe Seite 9 (1. Grundsätzliches - Erwerben, Besitzen, Führen)

**Rechtliche Bestimmungen, wenn obige Voraussetzungen nicht vorliegen**

**Erwerben, Besitzen**  
Verboten

**Führen**  
Verboten

**Strafbarkeit**  
Vergehen

# Messer mit gesonderter Regelung

# Hieb- waffen

## 4. Fallmesser

## Darunter fallen



## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

Verboten

### Führen

Verboten

### Strafbarkeit

Vergehen



# Hieb Waffen



Schlagstöcke, Gummiknüppel und Teleskopschlagstöcke (nur mit starren Teleskopteilen wie in der Abbildung)

## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

### Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

# Selbstgefertigte Hieb Waffen



Aus der Gestaltung des Gegenstandes muss die Zweckbestimmung „Hieb Waffe“ erkennbar sein (Beispiel siehe Abbildung). Es ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

Frei ab 18 Jahre

### Führen

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

# Verbotene Hieb- und Stoßwaffen

Darunter fallen z.B.



Schlagring



Totschläger

## **Besonderheiten**

Messer, deren Griff als Schlagring gestaltet ist, fallen ebenfalls unter das Verbot.

# Verbotene Hieb- und Stoßwaffen



Stahlrute

## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

Verboten

### Strafbarkeit

Vergehen

# Baseballschläger



Im Originalzustand handelt es sich um ein Sportgerät, das vom WaffG nicht erfasst wird.

## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

### Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

### Besonderheiten

Bei Abänderungen ist die Prüfung einer eventuell neuen Zweckbestimmung als Hieb- oder Stoßwaffe erforderlich. Wenn eine solche Zweckbestimmung erkennbar wird, gelten die Bestimmungen für Hieb- oder Stoßwaffen.

## Würgeholz (Nunchaku)



### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Verboten

#### Strafbarkeit

Vergehen

#### Besonderheiten

Entsprechende Sportgeräte mit Sollbruchstellen oder elastischen Griffteilen („Safety-Nunchaku“) können vom Verbot befreit sein (Einzelfallprüfung).

## Tragbare Schleudern



### 1. Präzisionsschleudern (siehe Abbildung oben), sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen dazu

#### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Verboten

#### Strafbarkeit

Vergehen

### 2. Sonstige Schleudern

#### Rechtliche Bestimmungen

#### Erwerben, Besitzen

Frei ohne Altersbegrenzung

#### Führen

Frei ohne Altersbegrenzung

## Wurfsterne (Shuriken)



Sternförmige Scheiben, die zum Wurf bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen.

### **Rechtliche Bestimmungen**

#### **Erwerben, Besitzen**

Verboten

#### **Führen**

Verboten

#### **Strafbarkeit**

Vergehen

## Armbrüste



### **Rechtliche Bestimmungen**

#### **Erwerben, Besitzen**

Frei ab 18 Jahren

#### **Führen**

Frei ab 18 Jahren

#### **Schießen**

Frei ab 18 Jahren

#### **Strafbarkeit**

Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis

# Vom WaffG freigestellte Waffen/Geräte



Hierunter fallen Gegenstände, bei denen Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, z.B. Pfeil und Bogen, Blasrohre.

## **Rechtliche Bestimmungen**

### **Erwerben, Besitzen**

Frei ohne Altersbegrenzung

### **Führen**

Frei ohne Altersbegrenzung



# Besonderer Fingerschmuck    Laserpointer



Vom Waffengesetz nicht erfasst, gegenüber einem Schlagring fehlt das Merkmal einer Griffleiste, die als Widerlager in der Hand dient.

## **Rechtliche Bestimmungen**

### **Erwerben, Besitzen**

Frei ohne Altersbegrenzung

### **Führen**

Frei ohne Altersbegrenzung



Laserpointer werden vom Waffengesetz nicht erfasst.

## **Rechtliche Bestimmungen**

### **Erwerben, Besitzen**

Frei ohne Altersbegrenzung

### **Führen**

Frei ohne Altersbegrenzung

### **Bemerkung**

Für diesen Zweck zugelassen sind nur Laser, die Strahlung im sichtbaren Spektralbereich mit einer Strahlungsleistung von max. 1 mW emittieren (Klasse 2 nach DIN EN 60825). In Zweifelsfällen ist für eine diesbezügliche Prüfung das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

# Pyrotechnische Munition



Darunter versteht man Munition, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugt (z. B. Signalsterne, Pfeifgeschosse, Knatterpatronen) und die zum Verfeuern aus Schusswaffen bestimmt ist.

## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

- Klasse PM I frei ab 18 Jahren
- Klasse PM II erlaubnispflichtig (Munitionserwerbschein)

### Strafbarkeit

- Klasse PM I: Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. das Alterserfordernis
- Klasse PM II: Vergehen

### Besonderheiten

Zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf es einer Erlaubnis.

# Pyrotechnische Gegenstände/ Feuerwerkskörper



Zu den pyrotechnischen Gegenständen zählen solche, die einen explosionsgefährlichen Stoff enthalten. Ihre Klassifizierung und rechtliche Beurteilung erfolgt nach den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

## Rechtliche Bestimmungen

### Erwerben, Besitzen

- Klasse P I frei ohne Altersbegrenzung
- Klasse P II frei ab 18 Jahren

### Strafbarkeit

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen gg. das Sprengstoffgesetz bei Einfuhr und Umgang mit nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern

### Besonderheiten

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse P II dürfen nur zum Jahreswechsel verkauft und abgebrannt werden.

# Notizen

